

Marburg, März 2016

## *Mandantenbrief 1/2016*

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen über rechtliche und steuerliche Änderungen.

Bitte beachten Sie, falls Sie Arbeitgeber sind, insbesondere die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu Nachtarbeitszuschlägen.

Gerne können Sie den Mandantenbrief zukünftig auch per Email erhalten. Sollten Sie dies wünschen, bitten wir um Mitteilung Ihrer Email-Adresse an [maren.weichsel@gwb-partner.de](mailto:maren.weichsel@gwb-partner.de).

Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sollten Sie zu einzelnen Themen noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Grebing Wagner Boller & Partner mbB

Katja Möller  
Wirtschaftsprüferin,  
Steuerberaterin

Oliver Stumm  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht

### INHALT:

- **Steuertermine:** April - Juni 2016
- **Einkommensteuer**
  - Antragsveranlagung: Keine Wahrung der Antragsfrist allein durch die Übermittlung der elektronischen Steuererklärung
  - Vorweggenommene Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
  - Besteuerung von Zinsen für Rentennachzahlung
  - Kein Betriebsausgabenabzug bei Nutzung eines nach der sog. 1 %-Regelung versteuerten PKW eines Arbeitnehmers im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit
  - Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen ist keine Begründung zur Steuerbefreiung von Erstattungszinsen
  - Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz ohne Erfolg
  - Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für Gewerbesteuer
  - Versorgung und Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung
- **Zivilrecht**
  - Schadensersatzrechtliche Rückabwicklung der Beteiligung an einem Immobilienfonds
- **Verfahrensrecht/AO/FGO**
  - Auskunftersuchen an Dritte bedarf vorheriger Sachverhaltsaufklärung
- **Umsatzsteuer**
  - EU-Recht erweitert Umsatzsteuerfreiheit von Pflegeleistungen
- **Arbeitsrecht**
  - Arbeitnehmer müssen sonntags nicht den Briefkasten überprüfen
  - Angemessenheit von Nachtarbeitszuschlägen

## Termine April - Juni 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	11.04.2016	14.04.2016	08.04.2016
<b>dto.</b>	10.05.2016	13.05.2016	06.05.2016
<b>dto.</b>	10.06.2016	13.06.2016	07.06.2016
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	11.04.2016	14.04.2016	08.04.2016
<b>dto.</b>	10.05.2016	13.05.2016	06.05.2016
<b>dto.</b>	10.06.2016	13.06.2016	07.06.2016
<b>Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.06.2016	13.06.2016	07.06.2016
<b>Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	10.06.2016	13.06.2016	07.06.2016
<b>Gewerbsteuer</b>	17.05.2016	20.05.2016	13.05.2016
<b>Grundsteuer</b>	17.05.2016	20.05.2016	13.05.2016
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	27.04.2016	entfällt	entfällt
<b>dto.</b>	27.05.2016	entfällt	entfällt
<b>dto.</b>	28.06.2016	entfällt	entfällt

### **Antragsveranlagung: Keine Wahrung der Antragsfrist allein durch die Übermittlung der elektronischen Steuererklärung**

Besteht das Einkommen eines Steuerbürgers ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber vorgenommen worden ist, wird eine Einkommensteueranmeldung nur in vom Gesetz bestimmten Fällen durchgeführt. Ergänzend bestimmt das Einkommensteuergesetz, dass eine Anmeldung dann durchgeführt wird, wenn sie beantragt wird (Antragsveranlagung). Die Antragsveranlagung dient in erster Linie der Anrechnung der Lohnsteuer auf die Einkommensteuer, wenn steuermindernde Tatsachen im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten. Der Antrag ist durch die fristgerechte Abgabe einer Einkommensteuererklärung zu stellen. Dabei ist unbedingt die Festsetzungsfrist von vier Jahren zu beachten.

Ein Arbeitnehmer gab seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 am 22. Dezember 2013, also erst wenige Tage vor Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist, ab. Die für die Einkommensteuererklärung relevanten Daten übermittelte der Arbeitnehmer im Wege der Datenfernübertragung über das Internet unter Verwendung des Programms „ElsterFormular“. Die erforderliche komprimierte Steuererklärung reichte er erst am 27. Februar 2014 beim Finanzamt ein, also nach Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährungsfrist. Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuererklärung wegen des Ablaufs der maßgeblichen Frist ab.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg<sup>6</sup> gab dem Finanzamt Recht: Wird eine elektronische Steuererklärung im nicht authentifizierten Verfahren übermittelt, geht sie dem Finanzamt erst zu dem Zeitpunkt zu, zu dem diesem - i. d. R. durch Einreichung der komprimierten Steuererklärung - die für den Übermittlungsvorgang vergebene Telenummer bekannt wird. Auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährte das Finanzgericht nicht.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit dem Fall beschäftigen.

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

<sup>6</sup> FG Baden-Württemberg, Urt. v. 17.8.2015, 9 K 2505/14, (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. BFH: VI B 104/15), EFG 2015, S. 1815, LEXinform 5018321.

## ***Vorweggenommene Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung***

Aufwendungen können als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der angestrebten Einkunftsart besteht. Fallen solche Aufwendungen mit der beabsichtigten Vermietung einer leer stehenden Immobilie an, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu gehört, dass der Eigentümer erkennbar beabsichtigt, aus dem Objekt durch Vermietung Einkünfte zu erzielen. Auch jahrelange erfolglose Umbauarbeiten ändern an dieser Beurteilung nichts, wenn sich der Bauherr nach Kräften bemüht hat, die Arbeiten voranzutreiben.

Ist bei einem solchen Objekt mit mehreren Wohnungen beabsichtigt, eine der Wohnungen selbst zu nutzen, sind die vorab entstandenen Werbungskosten um die entsprechende Quote zu kürzen.  
(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>7</sup>)

## ***Besteuerung von Zinsen für Rentennachzahlung***

Zinsen, die für eine verspätet gezahlte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gezahlt werden, führen zu steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen.<sup>8</sup>

Solche Zinsen werden zum Ausgleich der mit der verspäteten Zahlung verbundenen Nachteile geleistet und stellen wirtschaftlich Entgelt für die verspätete Zurverfügungstellung von Kapital dar. Nach Sinn und Zweck des Alterseinkünftegesetzes ist die Einbeziehung solcher Zinsen in die Einkunftsart „sonstige Einkünfte“ nicht vorgesehen.  
(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>9</sup>)

## ***Kein Betriebsausgabenabzug bei Nutzung eines nach der sog. 1 %-Regelung versteuerten PKW eines Arbeitnehmers im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit***

Ein Unternehmensberater erzielte sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger als auch aus selbständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Dienst-PKW zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung und übernahm sämtliche Kosten für das Fahrzeug. Die private Nutzung versteuerte der Arbeitgeber nach der sog. 1 %-Regelung. Aus den vom Arbeitgeber überlassenen Daten ermittelte der Unternehmensberater den betrieblichen Anteil und machte diesen als Betriebsausgabe geltend.

Der Bundesfinanzhof<sup>10</sup> hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der einen ihm von seinem Arbeitgeber überlassenen PKW auch für seine selbstständige Tätigkeit nutzen darf, keine Betriebsausgaben für den PKW abziehen kann, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten des PKW getragen hat und die private Nutzungsüberlassung nach der sog. 1 %-Regelung versteuert worden ist.

## ***Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen ist keine Begründung zur Steuerbefreiung von Erstattungszinsen***

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>11</sup> liegt in der Besteuerung von Erstattungszinsen im Vergleich zur Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlich zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz.<sup>12</sup> Nachzahlungszinsen bewegen sich in der Sphäre einer steuerrechtlich irrelevanten Einkommensverwendung. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn es sich um Erwerbsaufwendungen (Betriebsausgaben oder Werbungskosten) oder ausdrücklich zum Abzug zugelassene Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen handeln würde. Es besteht keine Korrespondenz zwischen dem Abzugsverbot einer steuerrechtlich unbeachtlichen Verwendung von Einkünften und der Besteuerung von Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

**Hinweis:** Wegen dieser Problematik ist beim Bundesverfassungsgericht<sup>13</sup> inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, so dass anhängige Fälle offen gehalten werden sollten.

<sup>7</sup> BFH, Urt. v. 16.6.2015, IX R 21/14, BFH/NV 2015, S. 1567, LEXinform 0934817.

<sup>8</sup> § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

<sup>9</sup> BFH, Urt. v. 09.06.2015, VIII R 18/12, BFH/NV 2015, S. 1616, DStR 2015, S. 2276, DB 2015, S. 2311, LEXinform 0929077.

<sup>10</sup> BFH, Urt. v. 16.07.2015, III R 33/14, DStR 2015, S. 2594, DB 2015, S. 2790, LEXinform 0950009.

<sup>11</sup> BFH, Urt. v. 15.04.2015, VIII R 30/13, LEXinform 0929712.

<sup>12</sup> Art. 3 GG.

<sup>13</sup> BVerfG, 2 BvR 1711/15, LEXinform .

## ***Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz ohne Erfolg***

Im Jahr 2002 hatte das Bundesverfassungsgericht<sup>14</sup> entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten nicht selbstständig Tätiger aus der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem Jahr 1996 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar war. Mit dem Alterseinkünftegesetz<sup>15</sup> wurde vom Gesetzgeber eine Neuregelung mit einem Systemwechsel hin zu einer nachgelagerten Besteuerung geschaffen. Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden seit 2005 zunächst mit einem Anteil von 50 % und dann bis 2040 auf 100 % ansteigend besteuert.

Das Bundesverfassungsgericht<sup>16</sup> hat drei Verfassungsbeschwerden gegen das Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Es ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, dass Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt werden. Dies gilt auch, wenn die hierfür bis zum Jahr 2004 geleisteten Beiträge unterschiedlich steuerentlastet waren.

## ***Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für Gewerbesteuer***

Die Gewerbesteuer ist einschließlich der darauf entfallenden Nebenleistungen steuerlich keine berücksichtigungsfähige Betriebsausgabe.<sup>17</sup> Allerdings erfolgt ihre teilweise oder vollständige Anrechnung auf die Einkommensteuer.<sup>18</sup>

Die seit dem Veranlagungszeitraum 2008 geltende Regelung stellt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>19</sup> keinen Eingriff in die verfassungsrechtlich zu beachtende Eigentumsgarantie dar.<sup>20</sup> Mit der Kompensation des Abzugsverbots durch die Möglichkeit der einkommensteuerrechtlichen Anrechnung wird zwar das objektiv vom Gesetzgeber zu beachtende Nettoprinzip durchbrochen. Das ist jedoch nach Auffassung des Gerichts sachlich gerechtfertigt und auf Grund der Anrechnungsmöglichkeit hinnehmbar.

## ***Versorgung und Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung***

Während seines Urlaubs ließ ein Ehepaar seine Katze in ihrer Wohnung betreuen. Die Rechnung von 302,90 € beglichen die Eheleute durch Überweisung. In ihrer Einkommensteuererklärung beantragten sie für diese Aufwendungen die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Der Bundesfinanzhof<sup>21</sup> hat entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt eines Steuerzahlers aufgenommenen Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung berücksichtigt werden kann. Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres oder im Zusammenhang mit dem Tier erforderliche Reinigungsarbeiten fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Steuerzahler selbst oder durch andere Haushaltsangehörige erledigt.

## ***Schadensersatzrechtliche Rückabwicklung der Beteiligung an einem Immobilienfonds***

In einem vom Bundesgerichtshof<sup>22</sup> zu beurteilenden Fall ging es um die Frage, ob der wegen eines Beratungsverschuldens beim Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu leistende Schadensersatz um erzielte Steuervorteile zu mindern ist. Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung darf weder der Geschädigte unzumutbar belastet noch der Schädiger unbillig entlastet werden. Zu solchen Vorteilen gehören grundsätzlich auch Steuern, die der Geschädigte in Folge der Schädigung erspart hat. Dabei muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob dem Geschädigten aus der Zuerkennung des Schadensersatzanspruchs und dessen Gestaltung steuerliche Nachteile erwachsen.

Ein solcher Nachteil lag in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall vor: Erstattungsbeträge, die Werbungskosten ersetzen, aus denen der Geschädigte im Rahmen einer Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds Steuervorteile erzielt hat, sind im Jahr ihres Zuflusses steuerpflichtige Einnahmen der Einkunftsart, bei der die Aufwendungen vorher als Werbungskosten abgezogen worden sind, hier also der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Der Steuerbarkeit der Schadensersatzleistung stand auch nicht der Ablauf der Spekulationsfrist für private Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken<sup>23</sup> entgegen, weil die Rückabwicklung eines Beteiligungserwerbs an einem geschlossenen Immobilienfonds keine Veräußerung eines Grundstücks ist. Nach allem kam der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass der zu leistende Schadensersatz nicht um erzielte Steuervorteile zu mindern ist.

<sup>14</sup> BVerfG, Urt. v. 06.03.2002, 2 BvL 17/99, BStBl 2002 II, S. 618, DB 2002, S. 557, LEXinform 0574128.

<sup>15</sup> AltEinkG v. 05.07.2004, BGBl 2004 I, S. 1427, LEXinform 0170635.

<sup>16</sup> BVerfG, Beschl. v. 29. u. 30.09.2015, 2 BvR 2683/11, 2 BvR 1066/10, 2 BvR 1961/10, DStR 2015, S. 2757, LEXinform 0443847.

<sup>17</sup> § 4 Abs. 5b EStG.

<sup>18</sup> § 35 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

<sup>19</sup> BFH, Urt. v. 10.09.2015, IV R 8/13, DB 2015, S. 2669, DStR 2015, S. 2539, GmbHR 2015, S. 1282, LEXinform 0929669.

<sup>20</sup> Art. 14 Abs. 1 GG.

<sup>21</sup> BFH, Urt. v. 03.09.2015, VI R 13/15, BFH/NV 2016, S. 115, LEXinform 0950284.

<sup>22</sup> BGH, Urt. v. 20.08.2015, III ZR 57/14, DStR 2015, S. 2787, LEXinform 1598198.

<sup>23</sup> § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG.

## ***Auskunftsersuchen an Dritte bedarf vorheriger Sachverhaltsaufklärung***

Bei einem als verlässlich anzusehenden Steuerpflichtigen sind einem Auskunftsersuchen gegenüber Dritten unbedingt vorherige Ermittlungen bei dem Steuerpflichtigen selbst voranzustellen. Solche Maßnahmen gegenüber Dritten sind sensibel zu beurteilen, denn sie können für den Betroffenen sowohl betrieblich als auch privat zu nachteiligen Wirkungen führen.

Deshalb ist gesetzlich bestimmt,<sup>24</sup> dass andere Personen als Beteiligte nur heranzuziehen sind, wenn eine Sachverhaltsaufklärung beim Beteiligten selbst scheiterte. Der Untersuchungsgrundsatz<sup>25</sup> muss von der Behörde sachgerecht gewahrt werden.

Der Bundesfinanzhof<sup>26</sup> entschied, dass ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch im engeren Sinne verhältnismäßig zu sein hat. Die Finanzverwaltung muss im Rahmen vorweggenommener Beweiswürdigung aufgrund konkreter Tatsachen zwingend zu dem Schluss kommen, dass die Mitwirkung des Betroffenen erfolglos bleiben wird.

Davon konnte im Streitfall das Finanzamt nicht ausgehen, weil sich kein hinreichender Anlass ergab und keine atypische Fallgestaltung zu erkennen war. Ermittlungen „ins Blaue hinein“ sind nicht zulässig.

## ***EU-Recht erweitert Umsatzsteuerfreiheit von Pflegeleistungen***

Unternehmer, die Pflegeleistungen an hilfsbedürftige Menschen erbringen, können sich für die Umsatzsteuerfreiheit unmittelbar auf das Unionsrecht berufen. Dieses befreit Pflegeleistungen weiter gehend als das nationale Recht von der Umsatzsteuer. Für die Befreiung ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Pflegekraft mit der Pflegekasse auf Grund ihrer Kenntnisse einen Vertrag über Pflegeleistungen abschließen kann. Der tatsächliche Abschluss eines Vertrags ist nicht erforderlich. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>27</sup>)

## ***Arbeitnehmer müssen sonntags nicht den Briefkasten überprüfen***

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die ihre Wirkung erst mit Zugang beim Empfänger entfaltet.<sup>28</sup> Sie ist zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser sich unter normalen Umständen von ihrem Inhalt Kenntnis verschaffen kann und die Kenntnisnahme nach den Gepflogenheiten des Verkehrs erwartet werden muss. Es ist verkehrssüblich nicht zu erwarten, dass der Arbeitnehmer seinen Briefkasten an einem Sonntag leert.

So entschied das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein<sup>29</sup> im Fall einer Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten, der ihr Arbeitgeber am letzten Tag der Probezeit - einem Sonntag - das Kündigungsschreiben durch einen Boten in den Briefkasten werfen ließ.

## ***Angemessenheit von Nachtarbeitszuschlägen***

Nachtarbeitnehmer<sup>30</sup> haben einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Nachtarbeitszuschläge.<sup>31</sup> Doch was heißt „angemessen“?

Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht<sup>32</sup> im Falle eines LKW-Fahrers Stellung genommen, der regelmäßig in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr Pakete befördert. Mit seiner Klage begehrte er die Feststellung, dass sein Arbeitgeber verpflichtet sei, ihm einen Nachtarbeitszuschlag i. H. v. 30 % vom Stundenlohn zu zahlen oder einen entsprechenden Freizeitausgleich zu gewähren.

Im Ergebnis gab das Gericht dem Kläger Recht. Dabei stellte es klar, dass Arbeitgeber, wenn keine besonderen tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, Nachtarbeitnehmern regelmäßig einen Zuschlag i. H. v. 25 % auf den Bruttostundenlohn bzw. eine entsprechende Anzahl freier Tage für die zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr geleisteten Nachtarbeitsstunden zu zahlen haben.

Eine Reduzierung komme in Betracht, wenn während der Nachtzeit eine spürbar geringere Arbeitsbelastung bestehe, was z. B. bei Bereitschaftsdiensten der Fall sein könne. Andererseits führten besondere Belastungen auch zu einem höheren Ausgleichsanspruch. So seien die Belastungen durch eine Dauernachtarbeit besonders hoch, weshalb sich der Anspruch hier regelmäßig auf einen Nachtarbeitszuschlag i. H. v. 30 % erhöhe. Da der Kläger Dauernachtarbeit leistet, war in seinem Falle ein Nachtarbeitszuschlag von 30 % gerechtfertigt.

<sup>24</sup> § 93 Abs. 1 Satz 3 AO.

<sup>25</sup> § 88 AO.

<sup>26</sup> BFH, Urt. v. 29.07.2015, X R 4/14, BFH/NV 2016, S. 258, LEXinform 0934510.

<sup>27</sup> BFH, Urt. v. 18.8.2015, V R 13/14, BFH/NV 2015, S. 1784, DStR 2015, S. 2324, DB 2015, S. 2425, LEXinform 0934701.

<sup>28</sup> § 130 Abs. 1 BGB.

<sup>29</sup> LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 13.10.2015, 2 Sa 149/15, BB 2015, S. 2868.

<sup>30</sup> § 2 Abs. 5 ArbZG.

<sup>31</sup> § 6 Abs. 5 ArbZG.

<sup>32</sup> BAG, Urt. v. 09.12.2015, 10 AZR 423/14, DB 51-52/2015, S. M15, LEXinform 0443881.